

Ordnungsmaßnahmen

I. Ermahnung

Eine Ermahnung ist dem Sportler zu erteilen, wenn ein leichtes unsportliches Verhalten vorliegt, wie zum Beispiel:

- Zeitspielen,
- irritierende Zwischenrufe,
- Kritik gegen Entscheidungen der Spielrichter (z. B.: Schiedsrichter, Linienrichter, usw.).

II. Verwarnungen (gelbe Karte)

Verwarnungen werden ins Spielprotokoll eingetragen.

Eine Verwarnung wird dem Sportler erteilt, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

Leichtes unsportliches Verhalten nach einer bereits erteilten Ermahnung (Wiederholungsfall), bei leichten Fouls, fortwährend Kritik gegen Entscheidungen des Schiedsrichters während und nach dem Spiel.

III. Verweis (rote Karte)

Ein Verweis ist ins Spielprotokoll einzutragen.

Spieler, denen ein Verweis erteilt wird, sind vom laufenden Spiel oder vom nächsten Spiel ausgeschlossen. Der Ausschluss für das nächste Spiel wird vom Schiedsgericht bestätigt.

Verweise sind dem Sportler zu erteilen, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

Nach Wiederholung der unter II. Verwarnung genannten Vergehen (gelbe Karte),

grobes unsportliches Verhalten gegenüber einem Spieler oder einer Person des Spielrichterteams,

Beleidigungen gegen jede Person des Spielrichterteams während oder nach einem Spiel.

IV. Ausschluss (von Turnieren / Meisterschaften)

Ein Spieler wird vom Turnier oder einer Meisterschaft ausgeschlossen, wenn eine Wiederholung der unter III. Verweis genannten Vergehen vorliegt und eine zweite rote Karte erteilt worden ist oder erforderlich wäre. Der Ausschluss wird durch das Schiedsgericht ausgesprochen, muss im Spielprotokoll festgehalten und der zuständigen DBS-Abteilung gemeldet werden.

Außerdem führen nachstehende Vergehen zum sofortigen Ausschluss:

Tätlichkeiten vor, während und nach dem Turnier im Veranstaltungsbereich gegen jede Person, Festgestellte Manipulationen am Sportgesundheits- oder Startpass.

V. Startverbot / Kaderausschluss

Ein Entzug des Startrechtes für Turniere oder Meisterschaften bzw. Ausschluss aus dem Kader kann nur durch die zuständige DBS-Abteilung ausgesprochen werden.

Das Startrechtverbot / Kaderausschluss kann die Folge der unter IV. Ausschluss begangenen Vergehen sein.

Weitere Vergehen sind zum Beispiel:

Mutwilliges Boykottieren eines Turniers oder einer Meisterschaft,

Verursachung von mehrmaligen Spielabbrüchen,

Unentschuldigtes Fehlen bei Turnieren oder Meisterschaften.

VI. Inkrafttreten

Dieser Strafmaßnahmenkatalog tritt per Beschlussfassung durch den Sportausschuss mit Datum vom 1. Oktober 2001 in Kraft.